

Reglement der Bibliothekskommission Klinische Medizin

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Bibliothekskommission Klinische Medizin (im Folgenden: Kommission KM).</p>
Status	<p>Art. 2</p> <p>Die Kommission KM ist ein ständiges Gremium zu Diskussion und Austausch von Anliegen und Planungsthemen betreffend die bibliothekarischen Dienstleistungen für die Klinische Medizin; im Gremium vertreten sind die Universitätsbibliothek Bern (UB), die Medizinische Fakultät der Universität Bern und das Inselspital.</p> <p>Für Fragen der präklinischen Medizin und Naturwissenschaften ist die Bibliotheksbereichskommission Medizin und Naturwissenschaften zuständig.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Die Kommission KM hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Vertretung der Interessen der Medizinischen Fakultät (Institutsangehörige, Studierende) und des Inselspitals (Ärztenschaft) gegenüber der UB Bern als Dienstleistungserbringerin.– Diskussion von Fragen und Anliegen im Bereich bibliothekarische Dienstleistungen.– Entscheid über Anträge für neue Zeitschriftenabonnemente im Bereich Klinische Medizin im Rahmen der verfügbaren Mittel.– Entscheid über Abbestellungen laufender Zeitschriftenabonnemente im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten.
Zusammensetzung	<p>Art. 4</p> <p>1. Die Kommission KM setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dem/der Direktor/in Lehre und Forschung Inselspital (Vorsitz)

	<ul style="list-style-type: none"> – Dem/der Vizedekan/in Weiterbildung – Einer Vertretung der Medizinischen Fächer und des Mittelbaus – Einer Vertretung des Bibliotheksbereichs Klinische Medizin und Naturwissenschaften (mit beratender Stimme) – Einer Vertretung des Stabs Ressourcen Dekanat (mit beratender Stimme) <p>2. Weitere Sitzungsteilnehmende können auf Wunsch von Kommissionsmitgliedern fallweise zugelassen werden.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kommissionsmitglieder können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. 2. Berechtigt, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin. 3. Die Stellvertreter / die Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.
Zusammentreten	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kommission KM tritt zweimal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. 2. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
Sekretariat, Traktanden	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die wissenschaftliche Leiter/in der Fachbereichsbibliothek Bühlplatz ist verantwortlich für das Sekretariat und für die Protokollführung. 2. Die Traktandenliste wird spätestens 1 Woche vor der Sitzung bekanntgegeben. 3. Anträge können bis 2 Wochen vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingegeben werden.
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 8</p> <p>Die Kommission KM ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

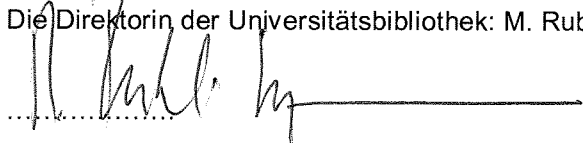
	2. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
Zirkularbeschlüsse	Art. 10 1. Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. 2. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen.
Protokoll	Art. 11 Über die Sitzungen der Kommission KM wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.
Information	Art. 12 Die Sitzungsteilnehmenden tragen Verantwortung, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die Kommissionsbeschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.
Inkrafttreten	Art. 13 Das vorliegende Kommissionsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsleitung in Kraft.

Bern, den 30. November 2010

Der Vorsitzende der Bibliothekskommission Klinische Medizin: Prof. Dr. M. Gugger



Die Direktorin der Universitätsbibliothek: M. Rubli Supersaxo



Von der Fakultätsleitung genehmigt:

Der Dekan: Prof. Dr. P. Egli

